

# SATZUNG

## über die Benutzung sowie die Gebühren für die Gemeinschaftseinrichtungen (Bürger-, Dorfgemeinschaftshäuser, Besengrundhalle und Schutzhütten) der Gemeinde Ludwigsau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau in der Sitzung am 09.05.2005 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

- (1) Diese Satzung und Gebührenordnung findet für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ludwigsau Anwendung. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Gemeinde Ludwigsau als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der Benutzer/die Benutzerin der Einrichtung.
- (2) Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ludwigsau im Sinne dieser Satzung und Gebührenordnung sind:
  - a) die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser in allen Ortsteilen,
  - b) die Besengrundhalle im Ortsteil Tann,
  - c) die gemeindeeigenen Schutzhütten,
  - d) die als Gemeinschaftsräume genutzten Feuerwehrräume,
  - e) die Kegelbahn im Bürgerhaus Friedlos.

### § 2

Die Gemeinschaftseinrichtungen stehen jedermann, insbesondere den nach § 20 HGO Berechtigten für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, kirchlichen, sportlichen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Benutzer/die Benutzerin ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

### § 3

Die Gemeinschaftseinrichtungen werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau verwaltet. Der Gemeindevorstand bestellt für jede Einrichtung einen Hausmeister/eine Hausmeisterin, welcher/welche für den reibungslosen Ablauf und Einhaltung dieser Satzung verantwortlich ist.

#### § 4

Die Termine für Veranstaltungen jeder Art nimmt der/die von der Gemeinde Ludwigsau eingesetzte Hausmeister/Hausmeisterin gem. § 3 entgegen. Für die Übergabe und Übernahme des Inventars sowie der Räumlichkeiten ist der Hausmeister/die Hausmeisterin allein verantwortlich.

#### § 5

- (1) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde von dem Benutzer/der Benutzerin den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers/der Benutzerin. Dieser/diese übernimmt für die Dauer der Benutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehen dem Hausmeister/der Hausmeisterin zu melden.
- (2) Für sämtliche von dem Benutzer/der Benutzerin eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers/der Benutzerin in den ihm/ihr zugewiesenen Räumen. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder, Mopeds oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsorte hat der Benutzer/die Benutzerin in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Eine Haftung wird auch dann nicht übernommen, wenn einem/einer Beauftragten der Gemeinde die Verwaltung übertragen wurde.

#### § 6

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden nach jeweiliger Absprache geöffnet. Veranstaltungen von Jugendlichen sind nur unter der Leitung eines/einer volljährigen Verantwortlichen und nur bis 22:30 Uhr gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes bzw. des Hausmeisters/der Hausmeisterin. Sonstige Veranstaltungen (gesellige u. Ä.) durch Vereine, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen regeln sich nach der von der Verwaltung festgesetzten Sperrstunde. Bei Familienfeiern regelt sich die Veranstaltungsdauer gesondert.

## § 7

- (1) Die Überlassung der Sporthalle in der Besengrundhalle für die sportliche Nutzung erfolgt nach Vereinbarung mit dem Gemeindevorstand zu festgelegten Zeiten. Die Überlassung der Sporthalle ist zeitlich begrenzt; sie kann geändert oder aufgehoben werden. Der Übungsbetrieb in der Sporthalle endet grundsätzlich um 22:00 Uhr.
- (2) Die Sporthalle darf nur für die zugewiesene Benutzungszeit und den vereinbarten Zweck betreten werden. Vereine und Übungsgruppen erhalten nur in Anwesenheit der verantwortlichen Person Zutritt. Die verantwortliche Person muss während der gesamten Übungszeit anwesend sein. Er/Sie ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Er/Sie hat die zu nutzenden Räumlichkeiten sowie die Spiel- und Sportgeräte vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Gemeindevorstand oder dem Hausmeister/der Hausmeisterin gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dgl. dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Die Benutzer haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf Überlassung der unter Verschluss gehaltenen Spiel- und Sportgeräte. Eigene Spiel- und Sportgeräte oder sonstige Ausrüstungs- oder Einrichtungsgegenstände darf der Benutzer/die Benutzerin nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes in die Sporthalle bringen. Es ist nicht gestattet, Gebäudeteile und ihre Einrichtungen ohne schriftliche Einwilligung des Gemeindevorstandes zu Reklamezwecken zu benutzen.
- (4) Das Fuß- und Handballspielen in der Sporthalle ist nicht gestattet.
- (5) Bei sportlichen Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung sorgt. Insbesondere sind ein Unfall- und Hilfsdienst einzurichten und ggf. erforderliches Ordner-, Kassen- und Garderobepersonal zu stellen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (6) Der Winterdienst (Streu- und Räumpflicht) im Bereich der Sporthalle einschl. Außenanlagen obliegt vor und während des Übungs- und Wettkampfbetriebes dem Benutzer/der Benutzerin.

## § 8

- (1) Die Gemeinde Ludwigsau ist Eigentümerin der Schutzhütten:

- in der Gemarkung Friedlos „Am Giegenberg“ (Flur 2, Flurstück 29),
- in der Gemarkung Rohrbach „Sängersruh“ (Flur 4, Flurstück 66).

Die Überlassung der Schutzhütten erfolgt:

- für Veranstaltungen der örtlichen Vereine,
- für Familienfeiern von Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in der Gemeinde Ludwigsau.

- (2) Feiern von Privatpersonen sind nur bis zu einer Größenordnung nach Maßgabe des abzuschließenden Nutzungsvertrages zulässig.
- (3) Privatpersonen ist die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen sowie die öffentliche Werbung für Veranstaltungen untersagt.

## **§ 9**

- (1) Die Benutzung der Schutzhütten ist nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Gemeindevorstand und Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung erlaubt. Im Falle mehrerer Benutzungsanmeldungen für den gleichen Zeitpunkt genießt die frühere Anmeldung den Vorrang vor der späteren Anmeldung.
- (2) Der Gemeindevorstand oder ein von ihm Beauftragter überwacht die Benutzung der Schutzhütten und die schonende und sachgemäße Behandlung der Einrichtung und des gesamten Inventars.
- (3) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände und das gesamte übrige Inventar stehen dem Benutzer/der Benutzerin uneingeschränkt zur Verfügung. Die Gegenstände sind dem Benutzer/der Benutzerin gegen Quittung zu übergeben und nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben.
- (4) Die öffentliche Bewirtschaftung der Schutzhütten wird nur den örtlichen Vereinen und den in der Gemeinde Ludwigsau ansässigen Gastwirten gestattet.

## **§ 10**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin haben dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungen in geordneten Formen ablaufen und die Gebäude, Außenanlagen, das Inventar und Geräte fürsorglich behandelt werden. Der Benutzer/die Benutzerin ist dafür verantwortlich, dass die gesamte Anlage saubergehalten wird.

## **§ 11**

- (1) Die Benutzung der Kegelbahn im Bürgerhaus Friedlos ist während der Öffnungszeiten der Gaststätte „Bürgerstuben“ jedoch bis maximal 23:00 Uhr bzw. nach Absprache mit dem Gastwirt der „Bürgerstuben“ möglich.
- (2) Bei der Kegelbahn im Bürgerhaus Friedlos hat der Getränkebezug von Vereinen, Organisationen und Einzelpersonen über die Gaststätte zu erfolgen.
- (3) Die Vergabe der Kegelbahn erfolgt durch den Gastwirt. An diesen Zeitplan sind die Kegler/Keglerinnen gebunden. Darüber hinaus obliegt dem Gastwirt die Hausaufsicht während des Kegelbetriebes und die Reinigung der Keglerstube. Die Reinigung und Pflege der gesamten Kegelanlage fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde Ludwigsau.

- (4) Treten während des Kegeln Störungen an der Anlage ein, so ist der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet, das Kegeln sofort einzustellen. Andernfalls haftet der Benutzer/die Benutzerin für entstehende Schäden.
- (5) Die Einrichtung ist schonend zu behandeln. Beim Benutzen der Kegelbahn sind Sportschuhe zu tragen. Für nachgewiesene fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen an den Einrichtungen und Gegenständen ist der Verursacher/die Verursacherin ersatzpflichtig.
- (6) Für die Benutzung der Kegelbahn beträgt das Entgelt je Bahn für jeweils 7 Minuten 0,50 Euro.

## § 12

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 1 sind folgende Gebühren zu zahlen:

### (1) Die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen

- zur Durchführung des regelmäßigen Sportübungs- und Wettkampfbetriebes sowie sonstiger regelmäßiger Veranstaltungen (z. B. Gesangstunden usw.) örtlicher Vereine,
- für die Abhaltung von Kinderspielstunden in den Ortsteilen,
- für die Gestaltung von Kindergottesdiensten in den Ortsteilen ohne regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienst,
- für Gottesdienste in Ortsteilen, sofern die Kirche aufgrund von Baumaßnahmen nicht benutzt werden kann,
- zur Durchführung von Informationsveranstaltungen der in gemeindlichen Gremien vertretenen Parteien und Wählergruppierungen sowie Bürgerinitiativen und Kandidaten für das Amt des Wahlbeamten der Gemeinde Ludwigsau

erfolgt unentgeltlich.

Sofern eine Benutzung des Kücheninventars (Gläser, Geschirr etc.) erfolgt, wird ein Pauschalbetrag gem. Ziff. 17 erhoben.

- (2) Für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen zur Durchführung kultureller, öffentlicher Veranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen 60,00 €
- (3) Für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen 75,00 € Öffentlich ist jede Veranstaltung, die nicht eine regelmäßige Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 ist.
- (4) Für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen zur Durchführung von Betriebsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art 75,00 €
- (5) Für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen zur Durchführung von Familienfeiern 40,00 € Ist der Gemeinschaftsraum durch bauliche Gegebenheiten abteilbar, kann ein Teil alleine für 20,00 € überlassen werden.

- (6) Für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen anlässlich Beerdigungen 30,00 €.
- (7) Für die Überlassung der Sporthalle in der Besengrundhalle für öffentliche Veranstaltungen örtlicher Vereine 120,00 €
- (8) Für die Überlassung der Sporthalle in der Besengrundhalle zur Durchführung von Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen 150,00 €
- (9) Für die Überlassung der Sporthalle in der Besengrundhalle zur Durchführung von Familienfeiern 150,00 €

(10) Für die Überlassung:

- der Schutzhütte in der Gemarkung Rohrbach „Sängersruh“ 15,00 €
- der Schutzhütte in der Gemarkung Friedlos „Am Giegenberg“ 35,00 €

Bei der Anmietung von Privatpersonen ist eine Kautions i.H.v. 200,00 € zu stellen. Nach Abnahme wird die Kautions zurückgezahlt, sofern keine Schäden festgestellt wurden. Ansonsten kann die Kautions zur Abgeltung jeglicher Ansprüche der Gemeinde Ludwigsau verwandt werden.

(11) Die Überlassung der Schutzhütten an örtliche Vereine für Veranstaltungen erfolgt unentgeltlich.

(12) Werden die Schutzhütten einem ortsansässigen Gastwirt zur Bewirtschaftung überlassen, so wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 5 % der Bruttoeinnahmen des Gastwirts erhoben, jedoch mindestens 25,00 € Zahlungsschuldner ist der Gastwirt.

(13) Der Heizungszuschlag von 25,00 € wird nur in der tatsächlichen Heizperiode berechnet. Dieser beträgt bei der Überlassung anlässlich Beerdigungen 15,00 € Für die Sporthalle in der Besengrundhalle wird ein Heizungszuschlag von 70,00 € erhoben.

(14) Für die Benutzung des Schlachtraumes im Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Hainrode pro Stück Vieh 25,00 €

(15) Für die Überlassung des Gemeinschaftsraumes im alten Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Mecklar 30,00 €

(16) Für die Benutzung der Toilettenanlage in gemeindeeigenen Einrichtungen aus Anlass von Festveranstaltungen, die außerhalb des Gebäudes durchgeführt werden, 30,00 €

(17) Für die Benutzung des Inventars werden pauschal 12,50 € pro Veranstaltung erhoben; für die Benutzung des Inventars im Bürgerhaus Friedlos 15,00 € pro Veranstaltung.

(18) Neben dem Benutzungsentgelt hat der Benutzer/die Benutzerin die Stromkosten nach dem effektiven Verbrauch zu ersetzen. Der Stromverbrauch wird dem Benutzer/der Benutzerin mit 0,25 € je kW-Stunde in Rechnung gestellt.

(19) Die Entgelte zu den Absätzen 2 bis 16 beziehen sich auf jeweils einen Tag. Die Belegungszeiten für die Vorbereitung der Veranstaltung bzw. die Räumung des Saales sind in der Hauptgebühr enthalten.

### **§ 13**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, nach Beendigung einer jeden Veranstaltung die überlassenen Räume gereinigt und das benutzte Inventar in sauberem Zustand zu übergeben. Die Reinigungsmittel sind von dem Benutzer/der Benutzerin zu stellen. Des Weiteren ist der Müll ordnungsgemäß zu entsorgen. Das benutzte Inventar (z. B. Stühle, Tische usw.) ist zu ordnen und wie vorgefunden zu übergeben.
- (2) Bei einer Küchenbenutzung ist die in Anspruch genommene Kücheneinrichtung sowie das Geschirr in einwandfreien, sauberen Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß in die Schränke einzuräumen. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister/die Hausmeisterin.
- (3) Kommt der Benutzer/die Benutzerin diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, werden die Räumungsarbeiten und die Reinigung der Einrichtungen auf Kosten des Mieters gemeindeseits durchgeführt.
- (4) Der Gemeinde Ludwigsau sind die tatsächlichen Beschaffungs- und Ersatzkosten für beschädigtes, zerstörtes oder fehlendes Inventar in den Gemeinschaftseinrichtungen durch den Benutzer/die Benutzerin zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden an dem Gebäude und in den Räumlichkeiten.

### **§ 14**

Gegenstände, die in den Gemeinschaftseinrichtungen gefunden werden, sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 15**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung über die Bekämpfung des Lärms sowie die Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen genauestens zu beachten.
- (2) Bei größeren Veranstaltungen hat der Benutzer/die Benutzerin einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten sowie eine Sicherheitswache des Brandschutzes zu stellen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Benutzers/der Benutzerin.

### **§ 16**

Etwaige vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde, z.B. Bierbezugsverpflichtungen, sind von den jeweiligen Benutzern zu befolgen. Werden vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde nicht eingehalten, so erhöht sich das Benutzungsentgelt nach § 12 in Höhe etwaiger von der Gemeinde zu erfüllender Schadensersatzverpflichtungen; dies gilt auch, wenn die Gemeinschaftseinrichtung unentgeltlich überlassen wird.

## **§ 17**

Bei Verstößen gegen diese Satzung hat der Gemeindevorstand jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, Gruppen oder auch Einzelpersonen von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder ganz auszuschließen.

## **§ 18**

Die Benutzungsgebühr wird vom Gemeindevorstand schriftlich angefordert und ist bis zum Tag der Fälligkeit an die Gemeindekasse zu zahlen. Eine Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange Gemeinschaftseinrichtungen von der Gemeinde Ludwigsau subventioniert werden. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung (AO). Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 19**

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in Ausnahmefällen bzw. Härtefällen abweichende Regelungen von dieser Satzung und Gebührenordnung zu treffen.

## **§ 20**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Hausordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen (Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser) der Gemeinde Ludwigsau vom 28.01.1983 i.d.F. vom 10.12.2001, die Benutzungs- und Hausordnung für die gemeindeeigene Sporthalle im Ortsteil Tann vom 28.01.1983 i.d.F. vom 10.12.2001 und die Benutzungs- und Hausordnung für die gemeindeeigenen Schutzhütten vom 28.01.1983 i.d.F. vom 10.12.2001 außer Kraft.

Ludwigsau, den 09.05.2005

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ludwigsau

gez. Thomas Baumann, Bürgermeister